

MARKTORDNUNG

der Gemeinde

K e m e t e n

Gemäß § 286 Abs. 1 in Verbindung mit § 289 sowie gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird vom Gemeinderat der Gemeinde Kemeten verordnet:

§ 1

Zeit und Dauer des Marktes (Markttermine)

a) Marktnamen: **Flohmarkt Kemeten**

Markttage: **jeden Sonntag**

Standaufbau: von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Standabbau: von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Marktzeiten: von 06.00 Uhr bis 13.00 Uhr

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfaßt folgende Flächen:

Grundstück 11476/2

Grundstück 11478/1

Grundstück 11484/1

Ein Lageplan ist dieser Marktordnung angeschlossen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkauf bestimmten Waren können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 4

Marktstandplätze und deren Zuweisung

- 1) Marktstandplätze werden durch den Marktorganisator vergeben.
- 2) Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.
- 3) Allen Marktbeschickern/Marktfahrern werden Marktstandplätze an Ort und Stelle durch den Marktorganisator zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.
- 4) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen.
Marktbeschicker/Marktfahrer, die ohne vorherige Platzvergabe bzw. Platzzuweisung Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.

§ 5

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Zustimmung des Marktorganisations verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, von welchem der Marktplatz eingelöst oder dem dieser zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.
- 2) Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze ist verboten.
- 3) Auf den Verkaufsständen ist der volle Firmen-, Vor- und Zuname sowie der ständige Firmensitz des Marktbeschickers/Marktfahrers deutlich ersichtlich zu machen.
- 4) Das Anbieten von Waren über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

§ 6

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit vom Marktorganisator bzw. deren beauftragten Marktaufichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktbeschicker/Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden.

Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen des Marktorganisations bzw. der Marktaufichtsorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes.
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
- 2) Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.

- 3) Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Standplatzes die Ursache beim Marktbeschricker/ Marktfahrer, so wird das bereits bezahlte Marktentgelt nicht rückerstattet.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen des Marktorganisations bzw. behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

§ 7

Marktaufsicht

- 1) Die unmittelbare Marktaufsicht wird von einem von der Gemeinde Kemetten beauftragten Organ durchgeführt.
Der entsprechende Ausweis (die Verfügung) ist von den Marktorganen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
Übertretungen sind durch die Marktorgane in der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Beschwerden gegen derartige Verfügungen haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3) Jeder gewerbliche Marktbeschricker hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen vorzuweisen.

§ 8

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze und der Markteinrichtungen ist ein pauschales Marktentgelt am Markttag beim Marktorganisator zu entrichten.

§ 9

Reinlichkeit im Allgemeinen

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit auf seinen Marktstandflächen und an seinen Stand angrenzenden Verkehrswegen zu sorgen.

§ 10

Strafbestimmung

Übertretungen der Marktordnung werden - soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind - von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 368 GewO 1994 mit Geldstrafe bis zu EUR 1090,-- bestraft.

§ 11

Rechtswirksamkeit und Anwendungsbereich

- 1) Die vorstehende Marktordnung tritt mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Kemeten vom 30.03.2021, Zl.3/2020 TO 9, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 21.12.2009 außer Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Marktordnung gelten sinngemäß auch für die im Gemeindegebiet stattfindenden marktähnlichen Veranstaltungen (Quasimärkte).

Kemeten, 21.04.2021

Der Bürgermeister

Di(FH) Koller Wolfgang



Angeschlagen am: 21.04.2021

Abgenommen am: 06.05.2021